

**Gemeinde Hilter a.T.W.  
Der Gemeindevorstand**

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Auf Grundlage des § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, werden hiermit die Rahmendaten der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht sowie zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

### **I. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

In der Gemeinde Hilter a.T.W. ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

### **II. Wahltag**

Die Wahl findet zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

### **III. Tag der Stichwahl**

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

### **IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. in Verbindung mit den §§ 45 a ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können gem. § 21 Abs. NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten oder wählbaren Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach

§ 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Gemeindevorstand auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet der Gemeinde Hilter a.T.W. zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Hilter a.T.W. persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 Sätze 1, 2 NKWG). Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. NKWO nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Die Formblätter werden von der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung ist durch die Gemeinde zu bestätigen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 45 d Abs. 3 Satz 5 NKWG).

Folgende Parteien und Wählergruppen sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Hilter (UWG Hilter)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Der bisherige Amtsinhaber ist ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

## **V. Wahlanzeige**

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgarben 12, 30159 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

## **VI. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

**Montag, 06. Juli 2026, 18.00 Uhr,**

bei der

**Wahlleitung der Gemeinde Hilter a.T.W.  
Rathaus  
Osnabrücker Str. 1  
49176 Hilter a.T.W.**

einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Hilter a.T.W., 30. April 2026



Sommer  
Gemeindewahlleiter